

Merkblatt

Arbeitssicherheit

Im vorliegenden Merkblatt wird aufgezeigt, wie der gesetzliche Auftrag im Bereich der Arbeitssicherheit in Tierarztpraxen, -kliniken und Labore (nachfolgend Tierarztpraxen genannt) umgesetzt werden kann.

1 Übersicht

- Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und das Arbeitsgesetz (ArG) verpflichten die Arbeitgebenden zur Arbeitssicherheit.
- Tierarztpraxen stellen gemäss der EKAS-Richtlinie 6508¹, Betriebe mit besonderen Gefährdungen dar: Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen beigezogen und Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit getroffen werden.
- Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitenden müssen ihre Tätigkeiten zu Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzthemen weniger ausführlich dokumentieren.
- Jede Tierarztpraxis kann eine individuelle Lösung erarbeiten oder die in Zusammenarbeit mit dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz erarbeitete Branchenlösung nutzen.

2 Gesetzlicher Auftrag

Die EKAS-Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS konkretisiert die Arbeitgeberpflichten im Bereich der Arbeitssicherheit. In dieser Richtlinie wird die Pflicht zum Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Art. 11a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) und die Massnahmen zur Förderung der systematischen Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes geregelt.²

2.1 Tierarztpraxen als Betriebe mit besonderen Gefährdungen

Arbeiten in Tierarztpraxen sind mit **besonderen Gefährdungen** verbunden (Umgang mit Chemikalien, biologische und physikalische Gefährdungen, Alleinarbeit u.a.m.). Deshalb sind die Tierarztpraxen verpflichtet, zur Beurteilung der Gefährdungen Spezialisten der Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur, Arbeitshygieniker, Arbeitsarzt) beizuziehen. Arbeiten in der Tierarztpraxis **mehr als 10 Mitarbeitende**³, muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er Spe-

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie), Richtlinie Nr. 6508.

² EKAS-Richtlinie 6508, Ziff. 1.

Gemäss der EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 4 "Anzahl Mitarbeitende", berechnet sich die Anzahl der Mitarbeitenden nach dem arithmetischen Mittel der Zahl der Mitarbeitenden per 30. September der beiden letzten Jahre. Dabei werden die Mitarbeitenden (inkl. Temporärmitarbeitende) entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad berücksichtigt.



zialisten der Arbeitssicherheit beigezogen hat. Die getroffenen Massnahmen müssen gemäss den geforderten 10 EKAS-Punkten dokumentiert sein. Dies erfolgt z.B. durch die Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modellösungen.

Tierarztpraxen mit **weniger als 10 Mitarbeitenden** müssen ebenfalls nachweisen, dass Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen wurden. Die getroffenen Massnahmen müssen aber nur "mit einfachen Mitteln" nachgewiesen werden. Konkrete Massnahmen müssen getroffen und können "vereinfacht" dokumentiert sein (z.B. ausgefüllte Checklisten, Belegen für getroffene Massnahmen, mündliche Auskünfte, Schulungsunterlagen usw.).

2.2 Die 10 Elemente des ASA-Konzepts

Die EKAS gibt die 10 Elemente des ASA-Konzeptes für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der betrieblichen Gesundheitsförderung vor. Bestandteile des 10 Elemente-Konzepts sind:

- 1. Sicherheitsleitbild. Sicherheitsziele
- 2. Sicherheitsorganisation
- 3. Ausbildung, Instruktion, Information
- 4. Sicherheitsregeln
- 5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung
- 6. Massnahmenplanung und -realisierung
- 7. Notfallorganisation
- 8. Mitwirkung
- 9. Gesundheitsschutz
- 10. Kontrolle. Audit

3 Umsetzung in der Tierarztpraxis

Der Aufwand für die Erarbeitung einer individuellen Sicherheitslösung für eine Tierarztpraxis ist enorm hoch. Die GST hat sich deshalb für eine Branchenlösung in Zusammenarbeit mit dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz entschieden. Es steht jeder Tierarztpraxis frei, die Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit anhand dieser Branchenlösung umzusetzen oder eine individuelle Lösung vorzuziehen und zu erarbeiten.

3.1 Individuelle Lösungen

Jede Tierarztpraxis kann ein individuelles Sicherheitssystem entwickeln, das sich an den betriebsspezifischen Bedürfnissen orientiert. Dies setzt voraus, dass die Tierarztpraxis externe Spezialisten der Arbeitssicherheit beizieht oder sich selbst das nötige Arbeitssicherheitswissen aneignet.⁴

Weiter kann eine Betriebsgruppenlösung erarbeitet werden. Diese ist vor allem für Grossunternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen,

⁴ EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 4 "Individuelle Lösungen". Merkblatt Arbeitssicherheit | Prozess-Nr. 2.2.11.12.Arbeitssicherheit



die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen.⁵

Der gesetzliche Auftrag im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kann auch durch eine Modelllösung umgesetzt werden. Hier übernimmt die Tierarztpraxis von einer Beraterfirma ein Sicherheits- und Qualitätssystem, in dem die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsaspekte integriert sind und von der EKAS genehmigt wird.⁶

3.2 Branchenlösung

Gemäss der EKAS-Richtlinie stellt die Branchenlösung den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an.⁷ Branchenlösungen werden durch die EKAS genehmigt.

Die GST hat gemeinsam mit dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz eine Branchenlösung für die Tierarztpraxen erarbeitet. Der Beizug der Spezialisten erfolgt **kollektiv**, so dass nicht jede einzelne Tierarztpraxis einen eigenen Spezialisten beiziehen muss. Damit wird der Aufwand für die Umsetzung in den einzelnen Tierarztpraxen minimiert und Kosten gespart. Der Verein Arbeitssicherheit Schweiz ist Träger der Branchenlösung "Veterinär". Er muss die überbetrieblichen Aktivitäten im Rahmen seiner Branchenlösung unter Einbezug der Spezialisten nachweisen und die kontinuierliche Verbesserung seiner Lösung sicherstellen. Zudem sorgt er für eine periodische Beurteilung der Wirkung dieser Aktivitäten und der Verbesserung in den Betrieben. Er führt angemessene Anpassungen seiner Lösungen, damit diese auch für Kleinstbetriebe umsetzbar sind.⁸

3.2.1 Modulbuch und elektronisches Tool PREVITAR

Um die Branchenlösung optimal nutzen zu können, empfiehlt sich:

- Kauf des Modulbuchs «Veterinär» (inkl. Zugang Online-Tool PREVITAR)
- Mitgliedschaft bei Arbeitssicherheit Schweiz (Beizug Spezialisten der Arbeitssicherheit, Weiterentwicklung Branchenlösung, individuelle Unterstützung etc.)

Die Branchenlösung "Veterinär" dient als Arbeitsgrundlage. In einer Branchenlösung sind alle **10 Elemente des ASA-Konzepts**⁹ zur Umsetzung vorbereitet. Insbesondere enthält das Modulbuch die gesamte Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung. Die Gefahrenermittlung umfasst jene Tätigkeiten in Tierarztpraxen, die für Arbeitnehmende gefährlich sein könnten (inkl. Mutterschutz-Checkliste für den Veterinärbereich).

Das elektronische Tool PREVITAR unterstützt die Sicherheitsbeauftragten (SIBE) bei der Ermittlung der Gefahren und Planen der Massnahmen. PREVITAR erleichtert die Umsetzung

⁵ EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 4 "Betriebsgruppenlösung".

⁶ EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 4 "Modelllösung".

⁷ EKAS-Richtlinie 6508, Anhang 4 "Branchenlösung".

⁸ EKAS-Richtlinie 6508, Ziff. 5.1 und 5.2.

⁹ Siehe Ziffer 2.2.



von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb und unterstützt das Dokumentieren der geleisteten Arbeit.

Das Modulbuch "Veterinär" sowie das elektronische Tool PREVITAR dienen als *Arbeitsgrundlage*, die individuelle Umsetzung muss in der Tierarztpraxis erfolgen.

Durch die Mitgliedschaft beim Verein Arbeitssicherheit Schweiz können folgende **zusätzli- che Leistungen** bezogen werden:

- Regelmässige Weiterentwicklung und Updates der Branchenlösung
- Regelmässige Information (Newsletter und Magazin)
- Kostenlose Hotline mit Spezialisten der Arbeitssicherheit

Alle weiteren Informationen sowie die Preise zum Modulbuch und zur Mitgliedschaft finden sich auf der Webseite von Arbeitssicherheit Schweiz.

Bestellung Modulbuch:

https://www.arbeitssicherheitschweiz.ch/node/21

Anmeldung Mitgliedschaft Arbeitssicherheit Schweiz: https://www.arbeitssicherheitschweiz.ch/de/der-verein/mitglied-werden

3.2.2 SIBE-Kurs

Die GST empfiehlt den Sicherheitsbeauftragten bzw. den Arbeitgebenden den SIBE-Kurs für Veterinäre zu besuchen. Im Kurs wird der Umgang mit dem Modulbuch "Veterinär" resp. dem Tool PREVITAR vermittelt und es werden konkrete Lösungen zur Umsetzung des EKAS-Sicherheitssystems in der Tierarztpraxis erarbeitet (siehe <u>Ziffer 2.2</u>).

Der Kurs wird jeweils im Veranstaltungskalender der GST ausgeschrieben. Nähere Infos: www.gstsvs.ch/arbeitssicherheit

4 Kontakt

Fragen zur Arbeitssicherheit und deren Umsetzung / Vorschläge zur Weiterentwicklung: Arbeitssicherheit Schweiz, Dunja Burren dunja.burren@arbeitssicherheitschweiz.ch, Tel. 044 388 71 91

Fragen zu den Kursen oder zur Zusammenarbeit mit dem Verein Arbeitssicherheit Schweiz: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte fortbildung@gstsvs.ch, Tel. 031 307 35 35